

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.852/0002-V/5/2014

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. SEBASTIAN SCHOLZ

FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M (DATENSCHUTZ)

HERR MAG. DR. RONALD BRESICH, LL M (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • SEBASTIAN.SCHOLZ@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202593

IHR ZEICHEN • BMI-LR1341/0001-III/1/2014

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z. 1. (§ 2 Abs. 4):

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext kann nur die Betreuungseinrichtung die Meldung an der Adresse dieser Einrichtung (an Stelle der Adresse der Unterkunft) anregen, nicht aber die schutzwürdige Person selbst. Hingegen soll nach den Erläuterungen offenbar eine solche Meldung durch die schutzwürdigen Personen selbst möglich sein. Text und Erläuterungen sollten einander angepasst werden. Sofern die Meldung tatsächlich nur durch die Betreuungseinrichtung erfolgen können soll, sollte überprüft werden, ob diese Möglichkeit nicht auch der schutzwürdigen Person selbst zukommen soll bzw. ob vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Meldeadresse um eine Abgabestelle iSd. ZustG handeln soll, nicht eine Zustimmung der schutzwürdigen Person zur Meldung durch die Betreuungseinrichtung erforderlich erscheint.

Es ist unklar, was mit der „Anregung“ der Anmeldung gemeint ist.

Nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 hat die Betreuungseinrichtung „glaublich“ zu machen, dass „die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind“. Es ist unklar, was damit gemeint ist, insbesondere ob damit lediglich auf die im ersten Halbsatz genannten Voraussetzungen abgestellt wird. Sofern lediglich glaubhaft gemacht werden muss, dass die schutzwürdige Person in einer Wohnung einer Betreuungseinrichtung Unterkunft genommen hat (nicht aber, dass sie des Schutzes vor Gefährdung bedurfte), sollte dies entsprechend formuliert werden.

Es sollte überprüft werden, warum die vorgeschlagene Regelung auf Betreuungseinrichtungen beschränkt ist, die mit einer Gebietskörperschaft eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, oder ob nicht besser andere, auf die Art oder Tätigkeit der Betreuungseinrichtung bezogene Gründe zur Abgrenzung herangezogen werden könnten.

Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 1):

Nach geltender Rechtslage hat die Meldebehörde eine An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen, wenn sie „davon Kenntnis [erhält]“, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen wurde; nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz trifft die Meldebehörde diese

Verpflichtung, wenn sie „Grund zur Annahme hat“, dass ein solcher Umstand vorliegt. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, ob damit eine Änderung der Rechtslage bezweckt ist bzw. worin eine solche allenfalls besteht.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1a) (datenschutzrechtliche Anmerkung):

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, welche öffentlichen Register abgefragt werden dürfen.

Weiters wird angemerkt, dass weder aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1a noch aus den zugehörigen Erläuterungen hervorgeht, wie mit den Daten weiter zu verfahren ist und ob die im Wege der „Einschau“ abgefragten Daten auch gespeichert werden dürfen bzw. sollen.

Zu den Z 6 und 9 (§ 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1b) (datenschutzrechtliche Anmerkung):

Während gemäß dem geltenden § 16 Abs. 1 letzter Satz die Beauskunftung von anderen gemeldeten Wohnsitzen den Nachweis eines berechtigten Interesses voraussetzt, soll nach dem vorgeschlagenen § 18 Abs. 1b die Glaubhaftmachung eines solchen Interesses ausreichen. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die vorgeschlagene Änderung der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten in einem breiteren Ausmaß als bisher ermöglicht werden soll. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, aus welchen Gründen diese Abschwächung der Voraussetzungen für die Auskunft und der damit einhergehende Eingriff in die Rechte der Betroffenen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zu Z 7 (§ 16c) (datenschutzrechtliche Anmerkung):

In § 16c sollte klargestellt werden, dass die Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre und Sozialversicherungsträger nicht generell von allen, sondern nur von solchen Änderungen von Daten verständigt werden dürfen, die zulässigerweise von ihnen verarbeitet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Zu Z 7 (§ 49 Abs. 1):

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut ist unklar. Sofern gemeint sein sollte, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen (alle) Bescheide des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nach diesem Bundesgesetz –

und nicht nur über Beschwerden gegen dessen Bescheide nach § 42b – entscheiden soll, sollte dies im Gesetzestext entsprechend klargestellt werden.

Nach den Erläuterungen sollen die Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes für den Bereich des Waffenwesens „klargestellt“ werden, was so verstanden werden könnte, dass es zu keiner Änderung der Rechtslage kommen soll. Es sollte besser dargelegt werden, welche Änderungen durch die vorgeschlagene Bestimmung erfolgen.

Zu Z 10 (§ 55 Abs. 4) (datenschutzrechtliche Anmerkung):

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte überprüft und allenfalls eingeschränkt werden, welche der in Abs. 1 genannten Daten an Verlassenschaftsgerichte und Gerichtskommissäre iSd Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBI. Nr. 343/1970, übermittelt werden dürfen. So ist etwa nicht ersichtlich, warum etwa Namen der Eltern (Z 7) oder „Daten, die für [die Berechtigung des Betroffenen], Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen sowie für die Verwahrung gemäß § 41 maßgeblich sind, wie insbesondere die Begründung, die Rechtfertigung oder den Bedarf“ (Z 9) erforderlich und verhältnismäßig sind. Es wird angeregt, nähere Ausführungen dazu in die Erläuterungen aufzunehmen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es sollte auf die durchgängige Setzung geschützter Leerzeichen geachtet werden.

Bei den Einleitungssätzen sollte einheitlich entweder die Abkürzung in Klammer gesetzt oder Kurztitel und Abkürzung durch einen Gedankenstrich getrennt werden.

Bei einer Sammelnovelle fungieren die Artikel als Grobgliederungseinheiten.

Dementsprechend sind für Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 bzw. 43_UeberschrG2 zu verwenden.

Zu Art. 1 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Das Zitat „BGBI. I Nr. 123/2009“ sollte nicht kursiv gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 1):

Für die vorgeschlagenen Sätze eins und zwei sollte die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao1) verwendet werden.

Entsprechendes gilt für die vorgeschlagenen Ziffern 4, 6 und 10 des Art. 3.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1a):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „*Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*“.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 1b):

Es sollte klargestellt werden, welche „andere gemeldete Wohnsitze“ gemeint sind, nämlich andere als die in § 16 Abs. 1 genannten Wohnsitze.

Zu Art. 3 (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Zu Z 3 (§ 16a):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

„§ 16a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 16b.“; nach § 16 wird folgender § 16a (neu) samt Überschrift eingefügt:“.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 11):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „Dem § 33 wird folgender Abs. 11 angefügt:“.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der erste Satz sollte lauten: „Mit dem Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 sollen einige Materien der Sicherheitsverwaltung einer Novellierung unterzogen werden“.

15. Jänner 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	I6vSNVAxJBH1AMX8qPpZ9boualnseNaU9HdWRC3+QEBTj5c0opV32mVRp8SJvUvu2ZxmYVTysbMpzGZwmqjKqmIS+S1BooZENgpCY1if6TzE6h7FG6NSKQiNnPzlZWb1u9A6EopZ9+NqKXVjBEfMpqki4VvZhOqCBz1z9O3L0+awEq4JbJiApD94IlpUEWZQMtnPPag/AfEH1Ulq0+s2uxw/N+14uu7u5c9d3kL9NtZ3RdB8VVfD1SN545zV+VeGp4rsEr3fWchgz+YY9/b3ZEus7OCBHaTqbopTO/4lz/bqqFOeiq2oJCVaVB1xBdL4TrXcReB+Gr8A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-16T08:30:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	